



Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragsatzung OGS) vom 15.06.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdenscheid hat aufgrund des § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner Sitzung am 14.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Offene Ganztagschule, Anmeldung, Teilnahme
- § 3 Gegenstand, Fälligkeit und Erhebung
- § 4 Beitragspflichtige
- § 5 Bemessungsgrundlage, Beitragshöhe
- § 6 Einkommen
- § 7 Beitragsermäßigung
- § 8 Einkommensnachweise, Auskunftspflicht
- § 9 Form der Festsetzung, Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 10 Kündigung
- § 11 Fälligkeit, Vollstreckung
- § 12 Bußgeldvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1: Elternbeitragstabelle für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Lüdenscheid
Anlage 2: Tabelle Regelung der Beiträge für Geschwisterkinder

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den Grundschulen Adolf-Kolping, West und Ida Gerhardi der Stadt Lüdenscheid. Sie ist Grundlage für die Erhebung des Beitrags, den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen zu leisten haben, die ihr Kind für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule angemeldet haben.

Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den übrigen Grundschulen der Stadt Lüdenscheid bleibt die Rechtsgrundlage weiter durch den Ratsbeschluss vom 11.03.2019 bestehen. Die Erhebung der Beiträge erfolgt, nach einer Berechnung durch die Stadt Lüdenscheid, durch den jeweiligen Maßnahmenträger.

§ 2

Offene Ganztagsschule, Anmeldung, Teilnahme

- (1) Die Stadt Lüdenscheid als Trägerin in Verbindung mit verschiedenen Maßnahmenträgern betreibt ihre Grundschulen als Offene Ganztagsschulen nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass vom 15.01.2015 (ABl. NRW. 1/11, berichtigt 2/11 S. 85).
- (2) Die Angebotsstruktur und die Angebotszeiten ergeben sich aus den jeweiligen schulspezifischen Konzepten der einzelnen Grundschulen und des jeweiligen Maßnahmenträgers der außerunterrichtlichen Angebote der OGS.

An unterrichtsfreien Tagen (beweglichen Ferientagen) und in den Ferien findet – mit Ausnahme von drei Wochen während der Sommerferien und den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr in den Weihnachtsferien – eine ganztägige Betreuung von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

- (3) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig; die Anmeldung für die OGS erfolgt direkt beim jeweiligen Maßnahmenträger der OGS und bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08 bis 31.07.).
- (4) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Maßnahmenträger der OGS in Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 3

Gegenstand, Fälligkeit und Erhebung

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS sind entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge zu entrichten, die von der Stadt Lüdenscheid nach einer Einkommensprüfung festgesetzt und eingezogen werden.
- (2) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der OGS. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt und ist unabhängig von der Anwesenheit des Kindes.
- (3) Abweichend von Absatz 2 beginnt der Beitragszeitraum mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagsschule aufgenommen wird.
- (4) Abweichend von Absatz 2 endet der Beitragszeitraum mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (5) Abweichend von Absatz 2 kann der Träger im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des Beitrags absehen, wenn außerordentliche Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen (beispielsweise bei einer langfristigen und stationären Behandlung des Kindes).
- (6) Abweichend von Absatz 2 kann im Falle eines Streikes in der städtischen OGS den Beitragspflichtigen ab einer Streikdauer von länger als vier Wochen der Elternbeitrag

rückwirkend von Amts wegen ab dem ersten Streiktag bis maximal in Höhe des eingesparten Personalaufwandes für die Tage erstattet werden, an denen keine Betreuung wahrgenommen wurde.

§ 4

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Tragen beide Elternteile die Sorge (Sorgerecht) für das Kind, im sogenannten paritätischen Wechselmodell, so sind die Einkünfte beider Eltern zu berücksichtigen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei nicht nur vorübergehender Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Bemessungsgrundlage, Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Beiträge zu entrichten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrags ergibt sich aus der Tabelle, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist jeweils das erzielte Bruttoeinkommen der Beitragspflichtigen des Kalenderjahres (Jahresbruttoeinkommen), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll.
- (3) In dem Elternbeitrag sind keine Verpflegungskosten enthalten. Diese werden vom jeweiligen Maßnahmenträger der OGS separat erhoben.

§ 6

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird (beispielsweise nach SGB, Zweites Buch (II) / SGB, Zwölftes Buch (XII)).
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 BEEG der jeweils gültigen Fassung benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Bruttoeinkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind, für das den Beitragspflichtigen Kindergeld gewährt wird, ist jeweils ein Freibetrag in Höhe von 5.000,00 € von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahresbruttoeinkommen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Bruttoeinkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Jahresbruttoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (Urlaubsgeld).
- (7) Änderungen des für die Festsetzung des Elternbeitrags notwendigen Bruttoeinkommens sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 7

Beitragsermäßigung

- (1) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, für die nach § 4 Beitragspflicht besteht, gleichzeitig eine OGS an einer Lüdenscheider Grundschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder in Lüdenscheid besucht beziehungsweise eine geeignete Kindertagespflege in Anspruch nimmt, so ist nur für ein Kind der Beitrag in voller Höhe des jeweils ermittelten Regelbeitrags zu zahlen. Der Nachweis ist zu erbringen (beispielsweise Bescheid Elternbeitrag Tageseinrichtung für Kinder). Die Regelung zu den Beiträgen für Geschwisterkinder ergibt sich aus der Tabelle, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

Für ein Geschwisterkind wird bei der Beitragsberechnung das hälftige des nach den §§ 5, 6 Elternbeitragssatzung ermittelten Jahresbruttoeinkommens derjenigen Beitragspflichtigen zu Grunde gelegt, für die der Elternbeitrag des Geschwisterkindes festgesetzt werden soll.

- (2) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Empfänger des Kinderzuschlages nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz werden für die Dauer des Leistungsbezugs ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Der Nachweis ist zu erbringen.

Ebenso bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII werden die Pflegeeltern beziehungsweise der Träger

der Einrichtung der ersten Einkommensstufe zugeordnet. Somit ist kein Beitrag zu entrichten. Der Nachweis ist zu erbringen.

§ 8

Einkommensnachweise, Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben bei Aufnahme und danach auf Verlangen gegenüber der Stadt Lüdenscheid anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe zugrunde zu legen ist. Die Einkommensgruppe ergibt sich aus der Tabelle, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Veränderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrags maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stadt Lüdenscheid ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (4) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder Vorlage eines Nachweises ist der Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.

§ 9

Form der Festsetzung, Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Lüdenscheid durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Maßnahmenträger der OGS der Stadt Lüdenscheid die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 10

Kündigung

- (1) Die Teilnahme an der OGS verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn das Betreuungsverhältnis nicht bis 31.03. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.
- (2) Eine schriftliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nicht erforderlich, wenn das Kind die Grundschule verlässt. Der Träger ist hierüber zu informieren.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses vorzeitig möglich. Diese hat in Abstimmung mit dem jeweiligen Maßnahmenträger der OGS und der Schulleitung zu erfolgen. Die Kündigung ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende eines Monats gegenüber dem Träger zu erklären.

§ 11

Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

- (2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 12

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben fahrlässig oder vorsätzlich unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.06.2021

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Elternbeitragstabelle gültig seit 01.08.2019 für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Lüdenscheid als Anlage 1 zur Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS) vom 15.06.2021

Stufen neu	Jahreseinkommen (Brutto)	Elternbeitrag gültig seit Schuljahr 2019/2020
1	bis 25.000 €	0 €
2	bis 30.000 €	26 €
3	bis 35.000 €	35 €
4	bis 40.000 €	46 €
5	bis 45.000 €	56 €
6	bis 50.000 €	67 €
7	bis 55.000 €	79 €
8	bis 60.000 €	90 €
9	bis 65.000 €	103 €
10	bis 70.000 €	115 €
11	bis 75.000 €	130 €
12	bis 87.500 €	150 €
13	über 87.500 €	171 €

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS) vom 15.06.2021

Beiträge für Geschwisterkinder im Überblick:

(gültig seit 01.08.2019)

2 Geschwisterkinder in der OGS	100 % Beitrag für das 1. Kind reduzierter Beitrag für das 2. Kind
3 und weitere Geschwisterkinder in der OGS	100 % Beitrag für das 1. Kind reduzierter Beitrag für das 2. Kind weitere Kinder sind beitragsfrei
1 Geschwisterkind in einer Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege und 1 Geschwisterkind in der OGS	100 % Beitrag für das Kind in einer Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege reduzierter Beitrag für das 2. Kind in der OGS
1 Geschwisterkind in einer Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege und 2 oder mehr Geschwisterkinder in der OGS	100 % Beitrag für das 1. Kind in einer Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege reduzierter Beitrag für das 2. Kind in der OGS weitere Kinder in der OGS sind beitragsfrei
2 Geschwisterkinder in einer Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege und 1 oder mehr Geschwisterkinder in der OGS	100 % Beitrag für das 1. Kind in einer Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege reduzierter Beitrag für das 2. Kind in einer Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege weitere Kinder in der OGS sind beitragsfrei